

Michael Staudt

Anforderungen an ein Gutachten

Der Aufbau des Gutachtens wird in erster Linie durch seine Aufgabenstellung bestimmt und in zweiter Linie durch seinen Umfang. Zweck eines jeden Gutachtens ist die Vermittlung von verwertbarem Fachwissen. Grundsätzlich sind keine rechtlichen Schlussfolgerungen zu ziehen, sonst besteht eine Ablehnungsgefahr. Das Gutachten muss vom Gericht nachvollzogen werden können. Das Schema des guten Aufbaus, die Gliederung des Gutachtens selbst, muss keineswegs starr an den Überschriften hängen, sondern hat sich an der gestellten Aufgabe zu orientieren.

1. Grundsätzliches zum Inhalt eines Gutachtens

Mitteilung von Informationen als Aufgabe

1. Auftrag
2. Informationen

Feststellungen von Tatsachen als Aufgabe

1. Auftrag,
2. Grundlagen der Feststellungen (angewendete Untersuchungsmethoden, Objektbeschreibungen, Ortstermine, verwendete Unterlagen),
3. Feststellung im Einzelnen (ggf. Unterteilungen nach Kategorie oder Örtlichkeit der festgestellten Tatsachen),
4. bei längeren Gutachten ist eine Zusammenfassung, möglichst kurz nach Auftrag und Ergebnis, und Lösungsweg anzugeben.

Feststellungen und Beurteilungen (Schlussfolgerungen) von Tatsachen aus der gestellten Aufgabe

1. Auftrag
2. Feststellungen
3. Schlussfolgerungen (Beurteilungen)
4. Zusammenfassung

2. Detailgliederung

Die Grundstruktur eines Gutachtens sollte immer die folgenden Elemente beinhalten:

1. **Deckblatt** mit Name, Adresse, Bestellungsgebiet und Bestellungsinstitution des Sachverständigen; gemäß Beweisbeschluss mit Spruchkörper und Datum, Benennung der Parteien, Anwälte, Verfahrensgegenstand, gerichtlichem Aktenzeichen usw. (Gliederung zweckmäßig ab etwa 15 Gutachtenseiten).
2. **Auftrag** (oder Grundlagen des Gutachtens) Beweisthema – gegebener Sachverhalt – vom Gericht vorgegebene Anknüpfungstatsachen – Weg der Problemlösung – verwendete Unterlagen – Informationsquellen – Tätigkeit qualifizierter Mitarbeiter – u. U. Literatur – soweit nötig, allgemein verständliche Definition von Fachbegriffen.
3. **Feststellungen** wie Untersuchungen, Materialprüfungen

oder Ortsbesichtigungen; im letzteren Fall etwa: Einladung, Zeitpunkt, Teilnehmer, wichtiges Vorbringen der Teilnehmer, eigene Feststellungen, ggf. Fotos, Darstellungen von Ist- und Soll-Zuständen.

4. **Schlussfolgerungen** aus Akten und eigenen Feststellungen je nach Beweisthema, etwa: Was waren die technischen Ursachen der festgestellten Mängel, was schied als Ursache aus, wer hat sie aus technischer Sicht verursacht, wie lange bestanden sie, warum wurden sie nicht beseitigt, wie ist die Höhe des Schadens?
5. **Zusammenfassung** mit kurzer Wiederholung des Themas und der Ergebnisse, Datum, Unterschrift und Stempel des SV.
6. **Anlagen** oder **Teil II** des Gutachtens; hier alles, was mit dem Text laufend verglichen werden kann oder soll: Fotos, Tabellen, ggf. Ablichtungen aus der Fachliteratur. Deshalb müssen Text und Anhang durch entsprechende Kennzeichnungen und gegenseitige Verweisungen verbunden werden; Bildunterschriften bzw. Erklärungen.

3. Wichtige mögliche Fehlerquellen im Gutachten

3.1. Deckblatt

Ungenauere Angabe oder Nichterwähnung des Sachgebietes der öffentlichen Bestellung, Nichterwähnung der bestellenden Instanz, zusätzliche, nach der Sachverständigenordnung nicht zulässige Angaben.

3.2. Gliederung

Sie muss das Vorgehen des Sachverständigen, die Systematik der Gedankengänge und die Trennung von Tatsachen und Schlussfolgerungen klar erkennen lassen.

3.3. Feststellungen

»Die richtige Tatsachenfeststellung ist das unerlässliche Fundament eines zutreffenden Gutachtens und damit Voraussetzung einer richtigen gerichtlichen Entscheidung. Auch ein großartiges Gedankengebäude, der neueste Stand wissenschaftlicher Einsichten und die überzeugendsten Schlussfolgerungen sind wertlos, ja sie führen in die Irre, wenn sie nicht den Tatsachenstoff des Prozesses betreffen, auf unsicherem Tatsachenbefund aufbauen oder auf Tatsachen beruhen, die im Prozess ordnungs-

widrigerweise beschafft worden sind.« (Bayerlein, Praxishandbuch, 3. Aufl. 2002, § 15 Rn. 6).

Nur vorgetragene Tatsachen beachten, unbestrittene Tatsachen sind ungeprüft zugrunde zu legen (im Zivilprozess). In der Regel keine Übernahme von Zeugenaussagen, soweit keine Anweisungen durch das Gericht vorliegen. Vorsicht bei Tatsachenfeststellungen aus Privatgutachten oder früheren Gerichtsgutachten. Vorsicht bei Verwendung von Plänen und Fotos. Rechtsfragen sind grundsätzlich nicht Sachverständigenangelegenheit, außer wenn sie im Fachgebiet des SV liegen und vorgreiflicher Natur und zweifelsfrei sind.

Bei allen Tatsachenfeststellungen sind Quellen anzugeben. Äußerungen von Parteien während des Ortstermins können regelmäßig dann vom Sachverständigen übernommen werden, wenn von der Gegenseite ausdrücklich zugestanden, es sei denn, sie widersprechen offensichtlich dem Fachwissen des Sachverständigen (SV). Feststellungen von Hilfskräften dürfen nicht als eigene Feststellungen hingestellt werden. Bei Zweifelsfragen hinsichtlich des Tatsachenstoffs ist Rückfrage bei Gericht zu nehmen. Der SV darf von sich aus keine Kollegen in deren Sachverständigenangelegenheit zur Tatsachenfeststellung beiziehen.

3.4. Auswertungen und Schlussfolgerungen

Auswertungen und Schlussfolgerungen müssen fachlich und sprachlich schlüssig sein. Neueste Erkenntnisse der jeweiligen Lehre, allgemein anerkannte Regeln der Technik und sonstige Leitsätze sind zu beachten, aber auch, auf welchen Zeitpunkt der zur Beurteilung einer technischen Leistung erforderliche Stand der Technik zu beziehen ist. Bei notwendiger Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Lehre ist der eigene Standpunkt nachvollziehbar zu begründen.

Niemals sollten wahrscheinliche Schlussfolgerungen als sicher dargestellt werden. Niemals sollte auf ein vom SV vorgeahntes Ergebnis hin argumentiert werden. Bei unklarem Tatsachenstoff ist u.U. ein Alternativ-Gutachten zu erstellen. Mit Ausnahme des Alternativ-Gutachtens muss die gezogene Schlussfolgerung endgültig sein. Auch ein Gutachten, bei dem sich eine verlangte Schlussfolgerung als unmöglich erweist, kann für das Gericht von Wert sein.

3.5. Zusammenfassung der Gutachten-Ergebnisse

Sie muss das Beweisthema vollständig beantworten, darf dieses aber nicht überschreiten. Im vorhergehenden Text enthaltene Wahrscheinlichkeiten, Zweifel oder vom SV ggf. nicht gelöste Fragestellungen sollten in der Zusammenfassung nochmals erwähnt werden. Der SV muss mit der Möglichkeit rechnen, dass der überlastete Richter in erster Linie die Zusammenfassung liest. Betonung der eigenen Unabhängigkeit und des »besten Wissens und Gewissens« beim öffentlich bestellten SV ist unnötig, man sollte sich keinesfalls unaufgefordert auf den Sachverständigen beziehen, weil dies nicht erforderlich ist und nur ungewollte Folgen haben könnte, da es die Eidesformel wiederholt.

3.6. Allgemein übliche Gliederung eines Gutachtens in Kurzform

- Vorspann zum Gutachten,
- Benennung der Aufgabenstellung,
- Benennung der relevanten Beurteilungsfakten und -kriterien,
- Beschreibung des Ist-Zustandes,
- Beschreibung des Soll-Zustandes,

- Darstellen der Abweichungen zwischen Ist- und Soll-Zustand
- Vergleichen/Prüfen von vorgesehenen Soll-Fakten, z. B. DIN-Normen, ATV (Allgemeine technische Vorschriften, z. B. VOB), Herstellervorschriften und die »Allgemein anerkannten Regeln der Technik«,
- zusammenfassende Beurteilung erstellen (Gutachtenergebnis),
- Schlusspräambel,
- Anlagen beifügen, diese aufzählen und benennen.

4. Äußere Form des Gutachtens

- Gutachten sollten möglichst als Dokument gelten und nicht »teilbar«, sondern gebunden sein.
- Gutachten sind zu klammern, zu binden und/oder zu verkleben.
- Gutachten sind in einen ordentlichen Einband zu kleiden – die eigene Visitenkarte (Werbung) sollte am Gutachten von außen erkennbar sein.

5. Versand/Überbringung des Gutachtens

Der GA-Auftrag – ein Werkvertrag – erfordert die Fertigstellung und Abnahme, erst dann erfolgt der Anspruch auf die Bezahlung (§ 632 BGB) oder Vergütung.

Bei fehlerhafter Ausführung muss nachgebessert werden (§ 633 BGB), erst dann ergibt sich ein »Vergütungsanspruch«. Die Gewährleistung läuft, sofern nichts anderes vereinbart ist, drei Jahre (§ 195 BGB), das ist die Verjährungsfrist! Die Verjähr-

ANZEIGE

rung beginnt aber erst zu laufen, wenn der AG Kenntnis von den Umständen des Mangels an der Sache hat und die den Anspruch begründen (§ 199 Abs. 2 BGB). Bei grober Fahrlässigkeit gelten nach wie vor 30 Jahre für die Verjährung (§ 199 Abs. 2 BGB).

Der Vergütungsanspruch entsteht, wenn die vereinbarte Leistung, d.h. das Gutachten, erstellt, übergeben und abgenommen wurde. Nach § 634 Abs. 1 bis 3 BGB besteht eine »Nacherfüllungspflicht« bei erkennbaren Mängeln des GA.

6. Überstellen des Gutachtens an den AG

- direkte Übergabe,
- postalische Zustellung,
- Zustellung per Boten,
- Zustellung per Paketdienst/Kurier,
- Übermittlung per Computerleitung (E-Mail, Internet),
- Übermittlung per Telex oder Telefax.

PRAXISTIPP: Es ist sinnvoll, einen Beleg über die Zustellung zu haben!

7. Ergänzungen zum Gutachten

Auf Fragen der Parteien und des Gerichts sind ggf. Ergänzungsgutachten zu erstellen. Es besteht auch die Möglichkeit der mündlichen Erläuterung des Gutachtens bei Gericht.

8. Vergütungsansprüche

8.1. Private Auftraggeber

- a. Freie Vereinbarungen, sofern sie nicht durch die Tätigkeitsmerkmale z.B. der HOAI oder anderer Kostengesetze berührt werden. Hier ist jede Möglichkeit der Honorierung/Bezahlung möglich, sofern sie von den Vertragspartnern akzeptiert wird und nicht gegen die guten Sitten verstößt.
- b. Bei HOAI-Tätigkeitsmerkmalen eines Ingenieurs oder Architekten gilt meist die Vergütung nach § 6 Zeithonorar.

Bei Stundensatz-Vereinbarungen **muss** eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, sonst gelten nur die Mindestsätze der HOAI. Nebenkosten werden nach § 3 HOAI und die Mehrwertsteuer nach § 9 HOAI verrechnet.

Der § 34 HOAI gilt für Wertermittlungen, egal, wer sie erstellt hat, die Tabelle ist tätigkeitsorientiert und **nicht** berufsorientiert ausgerichtet. Sie ist eine gewisse Verbindlichkeit, da es eine staatliche Gebührenordnung ist.

8.2. Behörden/Ämter

Vereinbarungen gelten im Prinzip, wie bei privaten Auftraggebern, in Bayern gibt es die Besonderheit der ZuSEVO-Entscheidungsregelung für Zeugen und Sachverständige, die in Verwaltungssachen tätig sind – dies in Anlehnung an das ZSEG, jedoch mit höheren Stundensätzen.

8.3. Gerichte (Zivil- und Strafgerichte)

Es gilt das JVEG – Justiz-Vergütungs- und Entschädigungsgesetz vom 1.8.2013. Die wichtigsten Paragraphen für Sachverständige lauten:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte
- § 2 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung
- § 3 Vorschuss

- § 4 Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde
- § 4a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör
- § 4b Elektronische Akte, elektronisches Dokument

Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften

- § 5 Fahrtkostenersatz
- § 6 Entschädigung für Aufwand
- § 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen

Abschnitt 3 Vergütung von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern

- § 8 Grundsätze der Vergütung
- § 8a Wegfall oder Beschränkung des Vergütungsanspruchs
- § 9 Honorar für Leistungen der Sachverständigen und Dolmetscher
- § 10 Honorar für besondere Leistungen
- § 12 Ersatz für besondere Aufwendungen
- § 13 Besondere Vergütung
- § 14 Vereinbarung der Vergütung

Die jeweils gültige Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen und dem Rechnungsbetrag zuzurechnen.

PRAXISTIPP: Zu beachten sind bei der Abrechnung: Vorsicht bei Fremdleistungen, vorher ist Rücksprache mit dem beauftragenden Gericht zu nehmen. Es sind gewisse Formen bei der Abrechnung zu beachten. Bei Rechnungen an die Gerichte sind die einzelnen Leistungen aufzuliedern und zu begründen.

9. Die private Gutachtertätigkeit

9.1. Vorbemerkungen zur Schuldrechtsmodernisierung

Das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26.11.2001 hatte hinsichtlich Vertragsabschluss und Haftung des Privatgutachters Neuerungen mit sich gebracht, deren wichtigste Punkte in die folgenden Texte einbezogen sind.

9.2. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt, Zielsetzungen des Privatgutachtens

Während es für die gerichtliche Gutachtertätigkeit keinerlei Verträge und somit keinerlei Vertragsprobleme gibt, besteht zwischen dem privaten Auftraggeber und dem SV normalerweise ein **Werkvertrag** (»geistiges Werk«). Soweit irgend möglich, soll die Schriftform gewählt werden. Im Streitfall kann der SV damit darlegen, dass er seinen Pflichten in vollem Umfang nachgekommen ist und sein Honoraranspruch zu Recht besteht (§§ 631 ff. BGB).

Die §§ 305 ff. BGB enthalten eine Anzahl zwingender Forderungen, die auch vom Privatgutachter zu beachten sind. Das frühere AGB-Gesetz ist dort eingeflossen. Besonderen Schutz genießt der »Verbraucher«, wenn er als Auftraggeber zugleich Endverbraucher ist. Besonderheiten sind zu beachten, wenn der Vertragsabschluss ohne persönliche Gegenwart der Parteien erfolgt (Fernabsatz). Es empfiehlt sich daher, jeweils einen eigenen privaten Vertrag abzuschließen.

Wenn es Bestellungstenor und Aufgabenstellung erlauben, ist der Individualvertrag dem Formularvertrag nicht nur aus Haftungsgründen vorzuziehen. Die Bedingungen des Individualvertrags müssen zwischen den Parteien »ausgehandelt« werden. An sich ist das Werksvertragsrecht »dispositiv«. Vereinbart werden darf somit, was gesetzlich nicht verboten ist. Ist nichts anderes vereinbart, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Der Sachverständigenvertrag sollte im Einzelnen Folgendes enthalten und regeln:

- die **Vertragspartner** mit Anschriften,
- das **Thema** (möglichst exakt, wegen der Rechtsprechung zur Haftungsbeschränkung u. U. erwähnen, was eben nicht Aufgabe des SV ist),
- den **Zweck** des GA (auch, um die Haftung bei vertragswidriger Verwertung einzuschränken),
- ggf. benötigte **Unterlagen, Auskünfte, Besichtigungsmöglichkeiten**,
- Zuziehungsmöglichkeiten von Hilfskräften,
- erwarteter Ablieferungstermin,
- **Honorar** einschließlich Anzahlung, Abnahme und Fälligkeit, ggf. Honorarsicherung,
- **Haftungsbeschränkungen** (soweit zweckmäßig und möglich).

Im Sachverständigenvertrag, besonders bei Schiedsgutachterverträgen, sollte das Werkvertragsrecht ausdrücklich vereinbart werden, um für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine klare Rechtsgrundlage für beide Teile zu haben.

Mögliche Zielsetzungen des Privatgutachtens

Vorlage bei Gericht (Parteigutachten), entweder, um später einen Gerichtsgutachter zu »fesseln«, oder bereits das vorliegende Gerichtsgutachten unparteiisch kritisch zu bewerten	Außergerichtliche Klärung von Meinungsverschiedenheiten (so auch Schiedsgutachten), Vermittlertätigkeit zwischen den Parteien	Mögliche Entscheidungshilfe für (zunächst nur) einen Interessenten (Bewertungen, eine private Beweissicherung, die Grenzen zwischen der Gutachtertätigkeit und einer Beratertätigkeit sind fließend)
---	---	--

9.3. Die Pflichten des Privatgutachters sind im Einzelnen

- Herstellung des versprochenen Werks, ordnungsgemäß und rechtzeitig gemäß vertraglich vereinbarter Frist,
- Auskunfts-, Informations- und Obhutspflichten,
- Kostenvoranschlag auf Verlangen des/der Auftraggeber/s,
- Weisungsgebundenheit des SV; jedoch nicht, soweit seine Unparteilichkeit und Unabhängigkeit hierdurch beeinträchtigt werden können; neben den Honoraren sind keine weiteren Vorteile anzunehmen,
- Erstattungspflicht bei öffentlicher Bestellung, soweit kein wichtiger Grund dagegensteht, bei einer evtl. Ablehnung ist unverzüglich der Auftraggeber zu informieren,
- Befangenheitsgründe sind dem AG mitzuteilen,
- Schweigepflicht wie bei Gerichtsgutachten; der SV braucht die Gegenseite nicht über seine Tätigkeit zu unterrichten, er muss sie nicht zur Ortsbesichtigung zuziehen; es sei denn, dass die nötige Beschaffung des Tatsachenstoffes sonst nicht möglich wäre. Vor der Zuziehung der Gegenseite ist das Einverständnis des Auftraggebers einzuholen,
- Aufzeichnungspflicht der Aufträge, Aufbewahrungspflicht und Auskunftspflicht gegenüber Kammern wie bei Gerichtsgutachten, i. d. R. für die Zeit von zehn Jahren,
- Aufklärung des Auftraggebers, falls zweifelhaft ist, ob der mit der Beauftragung des Gutachtens den angestrebten Zweck erreichen kann,
- keine Rechtsauskunft geben, im Zweifel Alternativgutachten oder Rechtslage durch Anwalt des Auftraggebers vorweg klären lassen und sich im Gutachten auf diese Anwaltsauskunft beziehen,
- SV muss »Verkehrsfähigkeit« des Gutachtens sicherstellen: Dies bedeutet, dass auch Dritte sich auf die Richtigkeit des Gutachtens verlassen dürfen, wenn es ihnen entsprechend dem Gutachtenzweck vorgelegt wird und der SV mit der Existenz der Dritten rechnen musste.

9.4. Rechte des Privatgutachters

- Die rechtliche Grundlage für einen Privatgutachten-Auftrag ist das Bürgerliche Gesetzbuch, hier §§ 631–651 (Werkvertragsrecht) BGB; hierzu auch Kap. 9 Bauteilöffnung mit ergänzenden Erklärungen.
- Der Auftraggeber muss das ordnungsgemäß erstellte Gutachten abnehmen.
- Der Anspruch auf die Vergütung besteht nach mangelfreier Abnahme des Gutachtens.
- Es besteht ein Mitwirkungsanspruch gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere für die Auskünfte, die Besichtigungsmöglichkeiten und die Unterlagen.
- Er hat ein Urheberrecht.
- Das Recht auf unabhängige Auftragsdurchführung, d. h. der Auftragsumfang darf nicht unzulässig eingeschränkt werden, sodass das Ergebnis für Dritte irreführend sein könnte. Sachverhalte können dem SV nicht gegen dessen Überzeugung vorgegeben werden, ergänzende, im Thema liegende Feststellungen des SV dürfen nicht verhindert werden.
- Ziel- oder Ergebnisvorgaben des AG dürfen nicht zwingend sein.

9.5 Erstellung des Gutachtens

Es gelten ähnliche Grundsätze wie beim Gerichtsgutachten, mit folgenden Besonderheiten:

- Das Thema muss, ggf. unter Mitwirkung des SV, auch in Hinblick auf die neue Gesetzgebung klar (unter Umständen mit Ausschlüssen) formuliert werden. Auftraggeber, Thema und Zweck des Gutachtens sollten für jeden Leser bereits auf der ersten Seite klar erkennbar sein.
- Der Sachverhalt, die »Vorgeschichte« des Gutachtens ist so weit darzulegen, dass das Gutachten auch für den interessierten oder betroffenen Dritten nachvollziehbar ist (»Verkehrsfähigkeit«).
- Übernommene Informationen und selbst festgestellte Tatsachen sind sorgfältig auseinanderzuhalten und deutlich darzustellen.
- Übernommene Informationen und von Dritten festgestellte Tatsachen sind so weit wie möglich auf ihre Verlässlichkeit zu prüfen (Haftung).
- Den Beteiligten am Verfahren oder dem Rechtsstreit, soweit zugezogen, ist bei Verlangen vollständiges Gehör zu gewähren.
- Der SV darf ohne Rückfrage beim Gericht kein Privatgutachten annehmen, solange er bei Parteienidentität Gerichtsgutachter ist. Er darf als Parteigutachter keine vertraulichen Erkenntnisse aus seiner Gerichtsgutachtertätigkeit verwerten, die Vertraulichkeit ist oberstes Gebot.
- Im Auftrag eines Versicherers erstellte Gutachten sollen häufig das zusammengefasste Ergebnis sinnvollerweise schon auf dem Deckblatt des Gutachtens wiedergeben.

9.6. Haftung des Privatgutachters

Der SV ist verpflichtet, sein geistiges »Werk« so herzustellen, dass es frei von Sachmängeln ist. Dies bedeutet, dass es die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit haben muss oder, falls keine vertragliche Vereinbarung vorliegt, es sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach der Art des Werkes erwarten kann. Dies bedeutet im Gutachten:

- Es dürfen keine falschen Tatsachen oder Feststellungen enthalten sein.
- Es müssen alle für die Beurteilung erheblichen Tatsachen oder Feststellungen dargestellt und niedergelegt sein.
- Es müssen die zutreffenden Schlussfolgerungen unter Beachtung der Darstellung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.), der Wissenschaft oder anderer einschlägiger Beurteilungskriterien gezogen werden.

PRAXISTIPP: Die Haftung des Privatgutachters hat sich in den letzten 30 Jahren laufend verschärft. Auf die umfangreichen Darlegungen zur Haftung von Wessel in Praxis-handbuch Sachverständigenrecht, 3. Aufl. 2002, 6. Kapitel, und in der IfS-Publikation »Die Haftung des Sachverständigen« ist hier verwiesen.

10. Sonderformen der Gerichtsgutachtertätigkeit

- **Alternativgutachten**, wenn aus rechtlichen Gründen der Sachverhalt in sich widersprüchlich ist, beispielsweise bei sich widersprechenden Zeugenaussagen.
- **Ergänzungsgutachten**, wenn Parteien oder Gericht Fragen oder Bedenken gegenüber dem Erstgutachten geäußert haben und das Gericht deren Beantwortung aufgibt.

- **Obergutachten**, wenn bereits mehrere, noch nicht überzeugende Gerichtsgutachten vorliegen, zu welchen der »Obergutachter« möglichst abschließend Stellung nehmen soll.
- **Gemeinschaftsgutachten**, wenn die besondere Sachkenntnis eines SV zur Beantwortung des Beweisthemas nicht ausreicht und ein weiterer SV durch Gerichtsbeschluss hinzugezogen wird. Nach herrschender Auffassung muss der Bearbeitungsumfang des einzelnen SV dem bzw. den Gutachten entnommen werden können wegen der Vernehmung oder der Haftung der SV.
- **Vernehmung des Sachverständigen**, wobei das Gericht einem entsprechenden Ladungsantrag einer Partei letztlich folgen muss. Besonders bei schwieriger Gutachtenmaterie oder hoher Streitintensität sollte sich der SV gründlich vorbereiten und um kurzfristige Überlassung der Gerichtsakten bitten. Keinesfalls soll sich der SV provozieren lassen. Den SV in die »Abseitsfalle« der Befangenheit zu locken, ist gelegentlich Hauptziel der Vernehmung.

Für den Sachverständigen gilt, sich besonders gut auf die Anhörung vorzubereiten und so dem Gericht wie den Parteien und ihren Anwälten zu zeigen, dass er mit dem Fall gut vertraut ist und die Problematik des Rechtsstreits erkannt hat.

11. Fehlerquellen bei Gutachten

11.1. Einführung

Ein Gutachten muss ein Unikat sein, dies muss bereits am Äußeren und am Vorspann erkennbar sein. Dazu gehören klare Angaben zum Auftraggeber, zum Zweck und der Zielsetzung des Auftrags. Weiter ist klar und deutlich darzustellen, um was es sich handelt, an welchem Ort sich das begutachtete Objekt befindet und wann dieses besichtigt worden ist.

Dazu gehören auch Angaben über Beteiligte bei der Besichtigung, u. U. auch Angaben zu gewissen Zuständen, wie Witterungsbedingungen, z. B. Regen oder Sonnenschein, Wind oder Sturm und anderes mehr.

Wichtig sind ferner die Angaben zu Unterlagen und Informationen, die dem Gutachter bei der Erstellung seiner Arbeit zur Verfügung standen bzw. gestellt wurden und von wem. Dabei ist vor allem darauf zu achten, dass diese Dinge auch im Detail benannt werden, damit für den Leser des Gutachtens unmissverständlich klar wird, auf welche Grundlagen und mögliche Tatsachen der Sachverständige seine nachfolgenden Ausführungen stützt.

11.2. Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit

Es sind häufig Fehler in Gutachten zu erkennen, weil vielfach die präzisen Angaben zum Objekt fehlen. Beispielsweise gehören zur Orts- und Straßenangabe auch die Flurnummer und die dazugehörige Gemarkung oder bei Beschreibungen von Fassaden deren Himmelsrichtung oder auch die Umfeldsituation und anderes mehr. Diese Grundangaben sind für den Leser des Gutachtens, der die Örtlichkeiten meistens nicht kennt, wichtig und notwendig, um auch die nachfolgenden Texte verstehen und inhaltlich nachvollziehen zu können.

Es gilt immer der Grundsatz für den Sachverständigen, dass sein Gutachten verständlich und im Text nachvollziehbar dargestellt werden muss. Berechnungen müssen so exakt aufgeschlüsselt sein, dass sie auch kontrolliert werden können. Bei der Benennung von Zitaten oder Gesetzesgrundlagen bzw. Normen sind immer deren Erscheinungsdaten und die Gültigkeitszeiträu-

me zu benennen. Häufig fehlen derartige Angaben in Gutachten, sodass es dem Verwerter oft nicht möglich ist, die Gedankengänge des Gutachters nachzuvollziehen. Er bekommt deshalb Zweifel und wird misstrauisch und stellt dann auch alle Ergebnisse und Schlussfolgerungen am Ende des Gutachtens in Zweifel, weil er sie aufgrund fehlender Informationen nicht verstehen und nicht nachvollziehen kann.

Als fehlerhaft in einem Gutachten ist anzusehen, wenn dieses nicht klar gegliedert und nicht didaktisch aufgebaut ist. Es ist als Fehler zu bezeichnen, wenn man in Texten das Gutachten abfasst und dabei jeweils auf Bildausschnitte verweist, die man als Anlage dem Textteil beigegeben hat. Das hat für den Leser zur Folge, dass er ständig blättern muss, um den Inhalt des Gutachtens verstehen und den Gedankengängen des Sachverständigen folgen zu können.

11.3. Typische Fehlerquellen

Im Einzelnen sind typische Fehlerquellen bei Gutachten folgende Dinge:

- Themaverfehlungen wegen falscher Interpretation der gestellten Gutachteraufgabe.
Sehr häufig werden private Auftragstellungen nicht richtig verstanden oder es werden richterliche Beweisbeschlüsse falsch interpretiert oder ausgelegt. I. d. R. bedeutet dies, dass das Ergebnis des Gutachtens falsch ist und damit das gesamte Gutachten nicht verwertbar wird.
- Das Gutachten enthält übertriebene und überlange Textpassagen, die mit Schachtelsätzen versehen sind und die kaum verständlich das wiedergeben, was der Sachverständige aussagen will.
- Gutachten enthalten zu viele Anlagen ohne entsprechende Erläuterungen; oft sind diese Anlagen umfangreicher als die eigentlichen gutachterlichen Aussagen.

- In Gutachten werden oft komplizierte Textaussagen eingebaut, die der einschlägigen Fachliteratur entnommen wurden, aus Fachpresseveröffentlichungen stammen oder aus Seminarunterlagen entnommen wurden. Die Folge ist, dass dadurch für den Leser und Verwerter eines Gutachtens Missverständnisse entstehen, weil zitierte Texte, Aussagen und Schlussfolgerungen des Gutachters nicht miteinander harmonisieren.
- Vielfach sind in Gutachten Passagen enthalten, die sich mit rechtlichen Fragen befassen, die nicht zum Aufgabengebiet eines Sachverständigen gehören. Oft sind Zusammenfassungen über vorgelegte Gerichtsakten enthalten, die auch die rechtlichen Gegebenheiten und Abläufe beleuchten. Damit bringt sich der Sachverständige in eine zwielichtige Situation, die sowohl ihn wie auch sein Gutachten angreifbar machen.
- Häufig ist in Gutachten zu erkennen, dass der Sachverständige sehr sorgfältig und sauber recherchiert hat, die Dinge auch klar und verständlich darstellt, aber am Ende aus den gegebenen Verhältnissen falsche Schlussfolgerungen zieht, die damit die korrekte Vorarbeit entwerten und das Gutachten u. U. unbrauchbar machen.
- Oftmals sind in Gutachten Verwechslungen bei der Verwendung von Indizien, von Urkunden, von Fakten und von Tatbeständen erkennbar.
Es werden Begriffe verwendet, wie Vermutungen, Annahmen oder geschätzte Möglichkeiten. Alle diese Wahrscheinlichkeiten sind keine feste Grundlage für ein Gutachten und damit auch nicht für Schlussfolgerungen und zur Beschreibung von möglichen Schadensursachen und damit verbundenen Verantwortlichkeiten geeignet.
- Eine häufige Fehlerquelle in Gutachten ist darin zu erkennen, dass der Verfasser seinen Kenntnisstand und damit auch seinen Kompetenzbereich, der sich aus der öffentlichen Bestellung ergibt, überschreitet. Oft ist dies bereits an der fehlerhaften Wortwahl zu erkennen, die nicht die entsprechende Fachsprache wiedergibt, oder auch an einer umständlichen Beschreibung gewisser Situationen und Verhältnisse, die der Fachmann und der Spezialist im Besonderen kurz, knapp und prägnant darstellen kann.
- Vielfach ist eine Fehlerquelle in Gutachten auch darin zu sehen, dass verwandtes Material, z. B. Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen o. Ä. nicht sorgfältig geprüft wurden, nicht abgestimmt auf die gutachterliche Aufgabe sind oder auch in unzureichender Weise gekennzeichnet werden, sodass für den Leser des Gutachtens eine Zuordnung kaum möglich ist. Häufig fehlt auch der Vergleich zwischen den Darstellungen in Zeichnungen und der Wirklichkeit, d. h. Theorie und Wirklichkeit sind nicht identisch.

Der Autor



Dipl.-Ing. Michael Staudt

Von 1973 bis 2011 öffentl. bestellt von der IHK Ofr. für Wohn- und Siedlungsbau, landwirtschaftliche Bauten, die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Mieten und Pachten

Mühlleite 8
96142 Hollfeld
Tel. 09274/94 71 02
Mobil: 01714434577
info@architekt-staudt.de

Ein Beitrag aus:

Handbuch für den Bausachverständigen
Rechtliche und technische Informationen für die tägliche Arbeit. Mit vielen Arbeitshilfen, mit CD-ROM.

Hrsg.: Michael Staudt, Mark Seibel
3., überarb. Aufl. 2014, 630 S., Gebunden
Bundesanzeiger Verlag
Fraunhofer IRB Verlag

